

## Dürfen „Sporthelfer/innen“ Gruppen auch eigenverantwortlich leiten?

### Anfrage:

*Sind Schüler, die als Sporthelfer ausgebildet sind, alleine (also ohne dass eine Lehrperson mit in der Halle ist) dazu berechtigt, eine AG o.ä. zu betreuen (z.B. Angebote im Übermittagsbereich)?*

### Antwort:

Natürlich können Schülerinnen oder Schüler als ausgebildete Sporthelfer alleine eine AG oder ähnliche Angebote betreuen, wenn sie durch die **Schulleitung** damit beauftragt worden sind. Einen derartigen Einsatz sieht nicht nur das „Konzept der Sporthelferausbildung“ von 2003 vor (s. dort Anlage S. 2 unter „Tätigkeitsfelder“), sondern er ist im SV-Erlass (BASS 17 – 51 Nr. 1) in Ziffer 6.4 bei entsprechender Beteiligung der SV auch durch einen Runderlass rechtlich abgesichert. Allerdings ist der Schulleiter gut beraten, wenn er bei der Beauftragung eines Sporthelfers bei Sportarten mit besonderem Gefährdungspotential (z. B. im und auf dem Wasser oder beim Gerätturnen) die Beratung der Sportfachkonferenz über die Reife und spezielle Befähigung des Sporthelfers oder der Sporthelferin sucht.

Unabhängig von diesem rechtlichen Rahmen wird man aus pädagogischer Sicht die Sporthelfer sicher nicht gänzlich unbegleitet tätig werden lassen (Einweisung und punktuelle Betreuung). Denn über die sportfachlichen Aspekte solcher Tätigkeiten hinaus eröffnet sich hier für geeignete Schülerinnen und Schüler ein außerordentlich fruchtbares Übungs- und Anwendungsfeld zur Erweiterung von Sozialkompetenz und Eigenverantwortung. Rückmeldungen von professioneller Seite sind da sicher hilfreich.